

**TOP 47:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung**

Drucksache: 252/15

**I. Zum Inhalt**

Die Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) regelt die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen, die die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Regulierungsaufgaben von den Energieversorgungsunternehmen, insbesondere Netzbetreibern, erhebt.

Mit der Dritten Änderung der Verordnung werden Gebührentatbestände ergänzt, für die das Energiewirtschaftsgesetz eine Rechtsgrundlage enthält, die aber noch nicht in der EnWGKostV enthalten sind. Damit wird der Bundesnetzagentur auch in diesen Tatbeständen die Kostenfestsetzung möglich.

Die Festlegung neuer Gebührentatbestände hat Auswirkungen auf die Kostenbelastung von Unternehmen durch Gebühren. Diese entstehen im Wesentlichen durch die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts. Danach müssen sich Marktteilnehmer, die meldepflichtige Verträge gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung abschließen, bei der Bundesnetzagentur registrieren lassen. Dies betrifft insbesondere Energieversorgungsunternehmen, Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, aber auch einige Verteilnetzbetreiber, Händler, Großverbraucher, Industriebetreiber sowie Akteure auf den Finanzmärkten. Die Bundesregierung schätzt die Anzahl der Marktteilnehmer, die sich einmalig registrieren lassen müssen, auf 2 000 bis 3 000.

Außerdem wird mit der Ergänzung der Übergangsregelung durch § 3 Absatz 2 klargestellt, dass die jeweils geltende Fassung der EnWGKostV auf Verfahren Anwendung findet, die bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen begonnen haben, soweit dafür Gebühren oder Auslagen noch nicht erhoben wurden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.